

# GEBÜHRENSATZUNG

für die öffentliche Abfallentsorgung  
des Landkreises Ostallgäu

Vom 10. November 2003

Der Landkreis Ostallgäu erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes -BayAbfG- (FN BayRS 2129-2-1-U) i. V. m. Art. 1, Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-2-I) folgende Abfallentsorgungs-Gebührensatzung:

## § 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Ostallgäu erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

## § 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. <sup>2</sup>Ordnet der Landkreis nach § 27 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung aus besonderem Anlass im Einzelfall gegenüber anderen Personen als dem Grundstückseigentümer den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung und die Benützung von Abfallbehältnissen an, so sind diese Personen anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. <sup>3</sup>Bei der Verwendung von Restmüllsäcken und Wertmarken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. <sup>4</sup>Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig angelieferte, behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) <sup>1</sup>Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes bzw. mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### § 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl der Grundgebühreneinheiten (GE) im Sinne der Absätze 2 und 3.

(2) <sup>1</sup>Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Grundgebühreneinheit im Sinne dieser Satzung jede für sich abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen.

<sup>2</sup>Hierunter fallen auch Zweitwohnungen.

(3) <sup>1</sup>Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken entsprechen

bis zu 8 Gästebetten	0,5 GE
9 bis 16 Gästebetten	1 GE
17 bis 24 Gästebetten	2 GE
25 bis 34 Gästebetten	3 GE
35 bis 44 Gästebetten	4 GE
je angefangene weitere 20 Gästebetten	1 GE.

<sup>2</sup>Bei Campingplätzen gelten

- je angefangene 10 dauernd vermietete Stellplätze als 1 GE,
- je angefangene 40 wechselnd vermietete Stellplätze als 1 GE.

<sup>3</sup>Bei anderen gewerblich genutzten oder sonstigen Grundstücken, auf denen sich eine oder mehrere Arbeitsstätten innerhalb eines Grundstücks befinden, entsprechen innerhalb von Gebäuden jede Arbeitsstätte für sich

bis zu 400 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 GE
über 400 m <sup>2</sup> bis 1.500 m <sup>2</sup> Nutzfläche	2 GE
bis 2.500 m <sup>2</sup> Nutzfläche	3 GE
bis 3.500 m <sup>2</sup> Nutzfläche	4 GE
bis 4.500 m <sup>2</sup> Nutzfläche	5 GE
bis 5.500 m <sup>2</sup> Nutzfläche	6 GE
je weitere angefangene 2.000 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 GE.

<sup>4</sup>Für die haupt- und nebenberufliche Ausübung von gewerblichen oder sonstigen Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen reduziert sich die Grundgebühr auf die Hälfte. <sup>5</sup>Dies gilt nicht, wenn zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird.

<sup>6</sup>Bei an ständig wechselnde Besucher vermieteten Parkplätzen gelten je angefangene 30 Parkplätze jeweils als eine Grundgebühreneinheit. <sup>7</sup>Bei gemischt genutzten Grundstücken erfolgt die Veranlagung getrennt nach dem jeweiligen Nutzungszweck.

(4) <sup>1</sup>Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Anzahl der Abfuhr bzw. nach der Anzahl der Müllsäcke. <sup>2</sup>Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonnen (t), Kubikmetern (m<sup>3</sup>) oder Stückzahl. <sup>3</sup>Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach dem Aufwand für die Entsorgung und der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonnen (t), Kubikmetern ( m<sup>3</sup>) oder Stückzahl.

#### § 4 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt für jede Grundgebühreneinheit 4,50 Euro pro Monat.

(2) <sup>1</sup>Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt bei wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für

einen Müllgroßbehälter	1100 l	154,00 Euro
------------------------	--------	-------------

<sup>2</sup>Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt bei 14täglicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für

1.	einen Mülleimer	35 l	2,45 Euro
2.	eine Müllnormtonne	40 l	2,80 Euro
3.	einen Mülleimer	50 l	3,50 Euro
4.	eine Müllnormtonne	60 l	4,20 Euro
5.	eine Müllnormtonne	80 l	5,60 Euro
6.	eine Müllnormtonne	120 l	8,40 Euro
7.	eine Müllnormtonne	240 l	16,80 Euro
8.	einen Müllgroßbehälter	1100 l	77,00 Euro

<sup>3</sup>Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt bei Nutzung und Bereitstellung eines weiteren zugelassenen Restmüllbehältnisses bei Bedarf gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung unter Verwendung von Wertmarken für eine Abfuhr für

1.	einen Mülleimer	35 l	1,20 Euro
2.	eine Müllnormtonne	40 l	1,40 Euro
3.	einen Mülleimer	50 l	1,80 Euro
4.	eine Müllnormtonne	60 l	2,10 Euro
5.	eine Müllnormtonne	80 l	2,80 Euro
6.	eine Müllnormtonne	120 l	4,20 Euro
7.	eine Müllnormtonne	240 l	8,40 Euro
8.	einen Müllgroßbehälter	1100 l	38,50 Euro

<sup>4</sup>Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt bei 14täglicher Abfuhr der Biomüllbehältnisse monatlich für

1.	eine Biotonne	40 l	2,60 Euro
2.	eine Biotonne	60 l	3,90 Euro
3.	eine Biotonne	80 l	5,20 Euro
4.	eine Biotonne	120 l	7,80 Euro

<sup>5</sup>Für Biomüllbehältnisse mit Schlosssystem beträgt die monatliche Gebühr zusätzlich zu der Gebühr nach Satz 4 0,80 Euro.

<sup>6</sup>Soweit nach § 17 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung in den Sommermonaten die generelle wöchentliche Abfuhr der Biomüllbehältnisse festgelegt ist, wird in diesem Zeitraum hierfür nur die Gebühr nach Satz 4 erhoben. <sup>7</sup>Für weitere Abfahren beträgt die Leistungsgebühr 0,65 Euro je 10 Liter Behältervolumen.

(3) Für die Ausrüstung einer Müllnormtonne mit einem Schlosssystem wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 33,00 Euro und für Müllgroßbehälter von 85,00 Euro erhoben.

(4) <sup>1</sup>Bei der Sperrmüllabfuhr beträgt die Gebühr bis zu zwei Kubikmetern 12,00 Euro je Abfuhr. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend bei der Selbstanlieferung an den dafür zugelassenen Entsorgungseinrichtungen des Landkreises unter Vorlage der Sperrmüllkarte.

(5) Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen

Müllsäcken für Restmüll mit 50 Liter Fassungsvermögen beträgt für jeden Sack 2,50 Euro und für Biomüll mit 60 Liter Fassungsvermögen für jeden Sack 2,50 Euro.

(6) <sup>1</sup>Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten oder von beauftragten Dritten angelieferten Abfällen beträgt bei Entsorgungsanlagen und Annahmestellen für

- Abfälle zur Beseitigung	je t	212,00 Euro
- Sperrmüll, - soweit nicht Abs. 4 gilt -	je t	212,00 Euro
- Klärschlamm und Rechengut	je t	212,00 Euro
- Altholz	je m <sup>3</sup> (lose)	8,00 Euro
	bzw. je t	42,00 Euro
- pflanzliche Abfälle zur Kompostierung	je m <sup>3</sup> (lose)	7,00 Euro
	bzw. je t	70,00 Euro

<sup>2</sup>Teilmengen werden mit der entsprechenden Teilgebühr berechnet; Satz 6 bleibt unberührt.

<sup>3</sup>Soweit eine Verwiegung der angelieferten Abfälle nicht möglich ist, werden die Mengen vom Landkreis oder dessen Beauftragten nach Volumen geschätzt. <sup>4</sup>Für in Kleinmengen selbstangelieferte Abfälle zur Beseitigung beträgt die Gebühr pauschal 5,00 Euro je 100 l. <sup>5</sup>Teilmengen werden mit der entsprechenden Teilgebühr berechnet. <sup>6</sup>Kleinmengen bis zu 1 m<sup>3</sup> (lose) pro Anlieferer und Tag sind bei pflanzlichen Abfällen zur Kompostierung und Altholz gebührenfrei; bei der Anlieferung von bis zu 2 m<sup>3</sup> pflanzlichen Abfällen zur Kompostierung wird die Menge von 1 m<sup>3</sup> ebenfalls gebührenfrei angenommen.

(7) Bei der Abfuhr von Baum- und Strauchschnitt beträgt die Gebühr bis zu drei Kubikmetern 15,00 Euro je Abfuhr.

(8) <sup>1</sup>Bei den Anlagen zur Entsorgung bzw. Verwertung von Erdaushub und Bauschutt beträgt die Leistungsgebühr für:

- Erdaushub (Abraum, Kies, Erde)	je m <sup>3</sup>	5,00 Euro
- Bauschutt	je m <sup>3</sup>	10,00 Euro

<sup>2</sup>Kleinmengen bis zu ½ m<sup>3</sup> pro Anlieferer und Tag sind bei Erdaushub und Bauschutt gebührenfrei. <sup>3</sup>Teilmengen werden ansonsten mit der entsprechenden Teilgebühr berechnet.

<sup>4</sup>Die für die Ablagerung von Erdaushub anfallende Gebühr kann erlassen werden, wenn der Erdaushub zum Aufbau oder zur Rekultivierung der Abfallentsorgungsanlage verwendet werden kann.

(9) <sup>1</sup>Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Einbau- und/oder Sortieraufwand bzw. einen sonstigen Aufwand erfordert, wird eine zusätzliche Leistungsgebühr in Höhe von 40,00 Euro je Mannstunde und 30,00 Euro je Maschinenstunde erhoben.

<sup>2</sup>Ein zusätzlicher Einbauaufwand liegt insbesondere vor,

- wenn die Anlieferung von Abfällen mit Fahrzeugen erfolgt, die den Deponiekörper aufgrund ihrer Bauweise offensichtlich nicht gefahrlos bis zur Einbaustelle befahren können,
- wenn wegen der Staub- oder Geruchsentwicklung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen,
- wenn die angelieferten Abfälle aufgrund ihrer Sperrigkeit vor dem Einbau zerkleinert werden müssen,
- wenn Abfälle aufgrund fachlicher Vorgaben in eine vorzubereitende Grube eingebaut werden müssen.

<sup>3</sup>Ein zusätzlicher Sortieraufwand liegt insbesondere vor, wenn beim Entladen oder Einbau der angelieferten Abfälle Wertstoffe entdeckt und aussortiert werden müssen, die nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Wiederverwertung zuzuführen sind.

(10) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von unzulässig angelieferten, behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen beträgt je angefangene 50 kg 80,00 Euro, mindestens jedoch 180,00 Euro je Abfuhr.

(11) In besonderen Härtefällen – wie z. B. Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse – kann die Gebühr ermäßigt oder auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschild

(1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschild erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bzw. dem im Gebührenbescheid festgesetzten Zeitpunkt, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 2 ändern.

(2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Müllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Abfallentsorgung durch Nutzung eines weiteren zugelassenen Abfallbehältnisses bei Bedarf unter Verwendung von Wertmarken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe der Wertmarke an den Benutzer.

(3) Bei der Anlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig angelieferter behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

(5) Die Gebühr nach § 4 Abs. 8 entsteht mit bekannt werden des zusätzlichen Aufwandes.

## § 6

### Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Holsystem sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Müllsäcken, bei der Abfallentsorgung durch Nutzung eines weiteren zugelassenen Abfallbehältnisses bei Bedarf unter Verwendung von Wertmarken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig angelieferter behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

## § 7

### Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenabrechnung,
3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
4. der Entgegennahme der Gebühr

in den Fällen des § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 die Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Landkreis Ostallgäu beauftragt.

§ 8  
In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostallgäu vom 25. September 2000 außer Kraft.

Marktobersdorf, 10. November 2003  
LANDKREIS OSTALLGÄU

Johann Fleschhut  
Landrat